

**Beschlussvorlage
für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen**

**Vorlagen-/Beschluss-Nr.: BW/698/2024
öffentlich**

Einreicher: Bürgermeister
Federführung: Sachgebiet Bauwesen, **Verfasser:** Herr Günther

Behandelt im:

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	05.03.2024
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	14.03.2024
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	11.04.2024

Betreff: Beschluss zum Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung Altstadt

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,
der Abweichung zu § 5 Dachaufbauten, „Dachflächenfenster sind nur auf der
straßenabgewandten Seite zulässig“, wird zugestimmt. Die vorhandenen Dachflächenfenster
dürfen nach Anzahl und Lage entsprechend der Darstellungen in der Anlageskizze ausgetauscht
werden.

Begründung:
Gemäß § 67 BbgBO ist die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und
Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen
Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung gesondert in Textform zu
beantragen; der Antrag ist zu begründen. Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie
für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt
Satz 1 entsprechend.
Zu Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 87 ist das Einvernehmen der Gemeinde
erforderlich.
Über Abweichungen nach Absatz 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen
und Befreiungen nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet bei genehmigungsfreien Bauvorhaben die
amtsfreie Gemeinde oder das Amt als Sonderordnungsbehörde nach Maßgabe der Absätze 1
und 2.
Die Fenster im Erdgeschoss behalten die aktuelle Größe und werden lediglich gegen neue weiße
Kunststofffenster mit innenliegendem Fensterkreuz ausgetauscht. Das Dach behält die aktuelle
Form und wird mit roten Ziegeln neu eingedeckt und gedämmt. Die o.g. Dachflächenfenster
werden gegen zeitgemäße Dachflächenfenster ausgetauscht (Anlage 3) Daneben bleibt die
Fassade bei sämtlichen Maßnahmen unverändert erhalten so wie sie jetzt ist (wurde vor Jahren
bereits saniert). Die Maßnahmen sind städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung
nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Ziele und Grundsätze der
Gestaltungssatzung werden nicht beeinträchtigt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine	Betreffende HH-Stelle	Bestätigung Kämmerei:
-------	-----------------------	-----------------------

- Anlagen:**
- 1 Antrag 11.03.2024
 - 2 Ansicht Altstadt 1
 - 3 Planungsskizze
 - 4 Dachfenster Bild
 - 5 Antrag 19.02.2024

Bürgermeister

Sachgebietsleiterin

1

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 4	05.03.2024	5(4)	4	0	0
A 1	14.03.2024	7(6)	ohne Votum		

3 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Gesetzliche Mitgliederzahl:	18	dafür:	9
davon anwesend:	10	dagegen:	0
		Stimmenthaltung:	1

5 Befangenheit wurde erklärt durch:

6

7 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
8 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der
9 Stadtverordnetenversammlung ist gegeben.

Werneuchen, 07.05.2024

Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordnete/r

12

13